

Unfallflucht muss nicht immer den Führerscheinverlust nach sich ziehen – Anmerkung zu Urteil des Oberlandesgerichts Hamburg (OLG Hamburg) vom 27.07.2018, 2 ReV 50/18, 2 ReV 50/18 – 1 Ss 91/18

I.

Nach einem Unfall besteht für alle Unfallbeteiligten die Pflicht, Kontaktdaten auszutauschen. Es soll verhindert werden, dass der Unfallgeschädigte mangels Kenntnis des Unfallverursachers und seiner Kontaktdaten seine Schadensersatzansprüche nicht durchsetzen kann. Verlässt ein Unfallbeteiligter die Unfallstelle ohne diese Pflichten zu erfüllen, droht ihm einerseits eine strafrechtliche Verurteilung wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort (§ 142 StGB). Andererseits kann auch der Versicherungsschutz bedroht sein. Schließlich muß das Gericht bei einer strafrechtlichen Verurteilung nach § 142 StGB im Regelfall auch die Fahrerlaubnis entziehen. Die besprochene Entscheidung des Urteils des OLG Hamburg zeigt aber, dass hierbei kein Automatismus besteht.

II.

Die Angeklagte verursachte 2016 einen Unfall. Der Schaden betrug mehr als EUR 2.000,00. Sie entfernte sich vom Unfallort. Erst- und zweitinstanzlich ist die Angeklagte wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort verurteilt und auch die Entziehung ihres Führerscheins angeordnet worden. Das OLG Hamburg hat auf die Revision hin die Verurteilung wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort gebilligt, jedoch die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen, damit erneut überprüft wird, ob der Führerscheinentzug gerechtfertigt ist. Das Berufungsgericht habe nicht hinreichend berücksichtigt, dass die Angeklagte sowohl vor dem Unfall, als auch über einen längeren Zeitraum nach dem Unfall nicht wieder in Erscheinung getreten sei. Außerdem habe das Berufungsgericht nicht berücksichtigt, dass die Angeklagte kurz vorher davon erfahren habe, dass ihr Ehemann in der Türkei in ein Krankenhaus eingeliefert worden und sie hiervon erheblich erschüttert gewesen sei.

III.

1.

Nach einem Unfall müssen alle Unfallbeteiligten verschiedene Informationspflichten gegenüber den anderen Unfallbeteiligten erfüllen (siehe hierzu meinen Beitrag [„Wer in einen Unfall verwickelt wird, muss warten“](#)). Wer diese Pflichten nicht erfüllt, riskiert seinen zivilrechtlichen Versicherungsschutz und auch eine Verurteilung wegen § 142 StGB. Hierbei besteht nicht nur das Risiko zu einer Geld- oder auch einer Gefängnisstrafe verurteilt zu werden. Nebenfolge einer Verurteilung wegen § 142 StGB ist im Regelfall auch die Entziehung der Fahrerlaubnis. Der Gesetzgeber sieht vor, dass ein Täter, der wegen § 142 StGB verurteilt wird, im Regelfall als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen anzusehen ist, wenn er weiß oder wissen kann, dass bei dem Unfall ein Mensch getötet, oder nicht unerheblich verletzt worden ist oder an fremden Sachen bedeutender Schaden entstanden ist. Die Grenze für einen bedeutenden Schaden liegt derzeit bei ungefähr EUR 1.300,00. Liegen diese Voraussetzungen vor, muss das Gericht zwingend die Fahrerlaubnis entziehen.

Die Entscheidung des OLG Hamburg zeigt aber, dass es trotzdem auf die Umstände des Einzelfalls ankommt. Ausnahmsweise trotzdem davon abgesehen werden kann, den Führerschein zu entziehen, wenn

- der Täter vor der Tat langjährig beanstandungsfrei als Kraftfahrzeugführer am Straßenverkehr teilgenommen hat, seit der in Rede stehenden Tat geraume Zeit vergangen und der Täter seither nicht mehr verkehrsrechtlich in Erscheinung getreten ist oder
- dass er bereits durch die lange Dauer einer vorläufigen Maßnahme nach der Strafprozeßordnung beeindruckt worden ist oder

- dass sich die Tat in einer für den Täter außergewöhnlichen, beispielsweise emotional belastenden Situation ereignet hat

2.

Die Entscheidung des OLG Hamburg unterstreicht aber auch, dass im Regelfall der Führerschein entzogen werden soll und die Gerichte eher streng darüber urteilen sollen, ob ein Ausnahmetatbestand vorliegt. Daher ist dringend zu raten, beim Unfall die Wartepflicht ernstzunehmen. Jedenfalls ist ebenso dringend anzuraten anwaltliche Beratung hinzuzuziehen, wenn ein Verfahren wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort läuft. Sollten Gründe vorliegen, die ausnahmsweise es erlauben von der Entziehung der Fahrerlaubnis abzusehen sollten diese zusammen mit einem Anwalt gesammelt und vorgetragen werden. Ansonsten besteht die erhebliche Gefahr, dass die vorgetragenen Gründe allein deswegen zurückgewiesen werden, weil für den Betroffenen sprechende Gründe nicht oder nicht in der gebotenen Weise dargestellt wurden bzw. Tatsachen unnötigerweise vorgetragen werden, die dann zulasten des Betroffenen verwendet werden.

IV.

Nach einem Unfall ist die gebotene Wartepflicht ernstzunehmen. Ansonsten droht nicht nur der Verlust des Versicherungsschutzes, sondern auch eine strafrechtliche Verurteilung, die als Nebenfolge im Regelfall auch die Entziehung der Fahrerlaubnis zur Folge haben wird. Um hier keine Nachteile zu erleiden, ist anwaltliche Beratung empfehlenswert. Hierfür stehe ich gerne zur Verfügung.

Diese Ausführungen stellen eine erste Information dar, die zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung aktuell war. Die Rechtslage kann sich seitdem geändert haben. Die Ausführungen können und sollen eine individuelle Beratung nicht ersetzen.